

## Franckesche Stiftungen zu Halle

### Das Wohlthätige Leipzig, Wie sich solches bey der Ankunfft und Abzug der Saltzburgischen Emigranten aufgeführt

Putoneus

Halle, 1732

VD18 90804260

Num. IV. Dictatum per Chur-Sachsen Ratisbonae, d. 27. Maii, 1730. Schreiben  
vom corpore Evangelicorum an des Hrn. Ertz-Bischoffen von Saltzburg  
Hoch-Fürstl. Gnaden, de dato Regensburg, d. 22. April. ...

---

#### Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

#### Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-191789

gischen Erz-Bisthum der Augspurg. Confessi-  
ons-Verwandten Religion nirgends eingeführt  
gewesen, folglich beyder Männer Kühnheit in Ge-  
genwart authorisirter Religions-Commissarien,  
und coram pleno populo aufzustehen, und mit  
vollem Halse auszuruffen: Ich bin Lutherisch,  
Hr. Hr., einer formellen Revolte nicht un-  
ähnlich.

Nach geziemender Versicherung, bisheriges  
fideliter zu referiren, offerirte Er Excell. ich  
erwähntes Scriptum nochmahls, selbige inhæ-  
rirten aber denuo disfalls erhaltener negativen  
Instruction, offerirten doch schlüsslichen, so bald  
sie von denen Beamten, worunter beyde Männer  
anfällig wären, erforderte Berichte erhalten haben  
würden, des Chur-Sächsischen Hrn. Gesandten  
Excell. auf Verlangen davon mündliche apertur  
zu thun. Welches man Pflicht-mäßig anhero  
registriren sollen. Sign. ut supra.

Augustus Herrich,  
Secret. mppr.

Num. IV.

*Dictatum per Chur-Sachsen Ratisbonæ,  
d. 27. Maji, 1730.*

Schreiben vom corpore Evangelicorum  
an des Hrn. Erz-Bischoffen von Salz-  
burg Hoch-Fürstl. Gnaden, de dato  
Regenspurg, d. 22. April. Anno 1730.  
zweyer Salzburgischer Emigranten  
Ansu-

G  
terti  
und  
Cor  
alles  
ohn  
Con  
geli  
ten,  
Sign  
in s  
cken  
auch  
cret  
præ  
fond  
sehen

Ansuchen, und Friedens-Schluß-mäßige Verabfolgung zurückgelassener Weiber, Kinder und Vermögens, und verweigerte Annnehmung eines an die Hoch-Fürstl. Salzburgische Gesandtschaft dißfalls gerichteten Scripti pro-Memoria betreffend, mit Beylage Signi (\*).

Hochwürdigster Fürste,  
Gnädigster Herr.

Sw. Hoch-Fürstl. Gnaden sollen auf specialen Befehl wir hierdurch geziemend und unterthänigst nicht bergen, was massen unsere Höchst- und Hohe Herren Principalen, auch Obere und Comittenten, nicht ohne Verwunderung und über alles Vermuthen sich referiren lassen, daß, als ohnlängst Sw. Hoch-Fürstl. Gnaden hiesiger Comitäl-Gesandtschaft nomine corporis Evangelici, wegen derer Salzburgischen Emigranten, Hans Lerchners, und Veit Brehmens, sub Sign. (\*) anliegendes sehr glimpffliches, mithin in seinen Formalien ganz kein Bedencken erweckendes pro Memoria zu überreichen gewesen, auch durch den Chur-Sächsischen Legations-Secretarium den 17ten Febr. a. c. ihr würcklich præsentiret worden ist, sie dessen Annnehmung, sondern nur einmahl die Contenta irgends einzusehen, schlechterdings, und ermeldereten Legations-

Secretarii wiederholten Ansuchens ohngeachtet, beständigst verweigert hat, auf gemessenste dißfalls erhaltene Erw. Hoch-Fürstl. Gnaden Instruction hauptsächlich sich berufende, discursive aber zu vermeindlichen Bescheinigung dergleichen befremdlichen, und fast noch niemals erhörten Betragens, in Substantia ohngefähr hinzufügende: Erw. Hoch-Fürstl. Gnaden wären nie ungeneigt, auf wieder sie vorkommende Beschwerden coram Competente sich einzulassen; die agnition anderer Jurisdiction aber, als wann zum Exempel ein Status seinen Con-Statum, zumahl in Unterthanen angehenden Sachen, gleichsam zur Verantwortung ziehen wolte, würde deroelben nicht zugemuthet werden können; Es stünde zu wünschen, daß dergleichen unruhige Köpffe mit ihrem meistens boshafft und fälschlich erdichteten Beschwerden nicht so gleich Gehöre finden, oder Status causæ zuförderst besser untersucht würde, da denn ihr Ungrund selbst erkannt, und gewiß disapprobiret, die Hrn. Con-Status aber nicht so gleich darüber constituiret werden dürften; Allein dieses wissende, wendeten sich dergleichen Leute selten anders wohin, als hierher ad comitia; Tempore anni regulativi wäre im Salzburgerischen Erz-Bisthum derer A. C. Verwandten Religion nirgends eingeführt gewesen, folglich beyder Männer Kühnheit in Gegenwart authorisirter Religions-Commissarien und coram pleno populo aufzustehen, mit hellem Halse auszurufen: Ich bin Lutherisch, einer formalen Revolte nicht

nicht  
Pri  
so  
Gr  
bre  
Ch  
hin  
len  
te,  
san  
wo  
rien  
Hie  
drä  
int  
unt  
wo  
Un  
glei  
C  
na  
viel  
sche  
läu  
lun  
um  
tägl  
nig  
aus  
len  
selb

nicht unähnlich. 2c. Unsre Höchste und Hohe  
Principalen, Obere und Comitenten mögen um  
so viel weniger ermessen, was Ew. Hoch-Fürstl.  
Gnaden, zu so harten, am Ende auf gängliche Ab-  
brechung des Commercii mit gesamtren Evangel.  
Chur Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs  
hinauslaufenden, mithin gar besorglichen Sequen-  
ten, unterworffne Resolution bewogen haben könte,  
je leichter obbemerkte, von Dero hiesigen Ges-  
sandschaft angezogene Schein-Gründe zu beant-  
worten seyn. So öftters wir in Religions-Mate-  
rien vor Unsre, wider die bündigste Reichs-Con-  
stitutiones und heiligste Friedens-Schlüsse, be-  
drängte und beschwerte Glaubens-Genossen uns  
interponiren, geschiehet es niemahls anders, als  
unter der von selbstn sich verstehenden Bedingung  
wosern das Gravamen, wenigstens die Haupt-  
Umstände betreffende, angegebener, oder sonst  
gleichgültiger massen, sich verhält.

Sintemahl selbiges unsers Orts zuvörderst ge-  
nauer zu investigiren, wiewohl sehr selten oder  
vielmehr fast immer Gelegenheit haben, inzwi-  
schen aber, daß wir, bis zu näherer der Sachen Er-  
läuterung, gravatorum wahrscheinliche Erzeh-  
lungen und Fürbringen Glauben beymessen, uns  
um desto weniger verarget werden mag, als die  
tägliche Erfahrung zur Gnüge lehret, wie man-  
nigfaltig die Beamten und Unter-Obrigkeiten  
aus einem blinden Haffe und Eyser, auch jezuwei-  
len wohl gar mit einschlagenden Privat-Interesse,  
selbst gegen Ihre Gnädigste Herren und Landes-  
Fürsten

Fürsten die Wahrheit zu verschweigen, oder doch wenigstens zu verdrehen wissen, und wenn einstens dieser oder jener Verlauff zu einer unpartheyischen und gewissenhaften Untersuchung gedehet, sich insgemein verificiret, was vorhero wegen und unsträfflich genug vom gedachten Beamten und Unter-Obrigkeiten abgelaugnet werden wollen. Dahero denn auch an Überreichung des pro-Memoria uns keines weges hindern können, ob schon Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden hiesiger Gesandte dem Chur-Sächsischen einige Zeit vorhero extra negotium, und obiter zu erkennen gegeben hat, daß vorläuffigen deren Beamten Berichten zu Folge, die Sache anderst sich verhielte, als genandte Emigranten in ihrem ad corpus Evangelicorum gelangten Memorial herkommen lassen; zumahl er die prätendirte Unwahrheit ihres Fürbringens eigentlich blos darauß, was massen sie ihr Glaubens-Bekänntniß mit Ungestümigkeit und in öffentlicher Gemeinde gethan, herzu leiten gesucht, übrigens aber des bereits erlittenen harten Arrests zu geschweigen, die gänzlichliche Vorenthaltung ihrer Weiber, Kinder und Vermögens, als eben das Recht von der Chur-Sächsischen Gesandtschaft replicando so gleich bemerckte und regirte Crinomenon, keinesweges zu verneinen begehret, auch die damahls verströsete nähere Information, ungeachtet man disseits würcklich etliche Wochen lang darauf gewartet, nicht erfolgt ist.

Über Con-Status catholicos einer Jurisdiction

on  
Be  
Eva  
kein  
und  
den  
niste  
lern  
ver  
gaun  
sen j  
scen  
phä  
rend  
Con  
dern  
hin u  
set e  
actio  
zum  
Wo  
sich  
wen  
ziem  
gleich  
ge al  
diffi  
mit  
s.  
Grad  
übrig

on sich anzumassen, und solcher Gestalt sie zur Verantwortung zu ziehen, fällt Con-Statibus Evangelicis, weniger denn ihren Ministris, sicher keinen Augenblick ein, vielmehr sehr unbegreiflich und unbedauerlich, daß wider alles ihr Verschulden jezuweilen ein oder anderer Catholischer Minister ihnen dergestalt Ideen beymessen darff, mitlernerweile man disseits eine beßre Wissenschaft der Reichs-Verfassungen, ja wohl noch öfters gunnung, sattsam und werckthätig zeigt; was massen jedoch Status Evangelici allerdings compaci-  
scientes & confortes des Religions und Westphälischen Friedens seyn, und demnach die gebührende Remedur jenseitiger Transgressionen und Conventionen nicht allein erinnern können, sondern auch erinnern sollen, wird ja verhoffentlich hin und wieder jederman gestehen müssen, und fließet ex sola natura omnium pactorum & transactionum bereits her, wenn es auch schon nicht zum Ueberflusse in Instrumento pacis mit klaren Worten ausgedruckt wäre. Ratione modi nun sich zupörderst hierunter ad Gravantes selbst zu wenden, und dererselben Equanimität durch geeignende Vorstellungen zu excitiren, mithin gleichsam im amicable compositionis so lange als möglich zu versuchen, ist ferner nicht allein disseitigen Ermessens, sondern auch abermahls mit Einstimmung Instrumento pacis Art. 17. S. 1. Pax vera conclusa &c. unstreitig der erste Gradus der kürzeste und freundlichste Weg, die übrigen dicto S. & seqq. fürgeschriebene aller-  
dings

Dings vorbehältlich, wenn jener nicht versangen will. So in politischen Sachen Irrungen entstehen, ist dergestalt gewöhnlich, zuvörderst unter einander zu communiciren, und möglichst zu untersuchen, ob selbige in der Güte zu heben seyn möchten, daß vielmehr das Gegentheil groffe Befremdung erwecken dürfte. In Religions-Sachen nun davon nichts wissen, sondern nur alles so gleich auf Weiterungen hinaus verweisen wollen, müste in Wahrheit ganz besondere Absichten zum Grunde haben. Dahin ist es ja heutiges Tages noch nicht kommen, daß man Evangel. Reichs-Stände selbst in der Religion halber öffentlich gedruckt und befähdet. Der Westphälische Friede wird jedoch nicht minder violret, wenn Catholischer Landes Herrschafften schon Evangel. gewesen, oder zur Evangel. Religion tretenden Unterthanen, die darinnen so heiligst stipuliret und versprochne Freyheiten der Gebühr nach nicht angedeyen, und seyn daher omnes pacis confortes, mithin gesamtes corpus Evangelicorum derselben nicht anzunehmen, nicht alleine abermahls befugt, sondern auch schuldig, zumahl 3. E. in praesenti casu 2. vom Hauß und Hof, Weib und Kindern mit leeren Händen vertriebene armseelige Bauers-Leute, sich sonst wohl schwerlich weder zu rathen noch zu helfen wissen, und inzwischen so bald man mit solchen geringen Personen zu thun hätte, der Westphälische Friede nach Belieben bey Seite gesetzt werden könne.

Die Religions Abänderung ist zu allen Zeiten erlaubt

erlaubt, und von dem Beneficio emigrationis, wor-  
auf und dessen in Instrumento pacis satzsam ex-  
primierten, oder sonsten natürlichen und bürgerli-  
chen Rechten nach, von selbst zur Gnüge sich ver-  
stehenden Begriff, in unserm Pro-Memoria Wir  
lediglich angetragen haben, könnte nicht einmahl die  
Frage seyn, so bald tempore anni regulativi in  
Salzburgischen Landen die Evangelische Religion  
eingeführet gewesen wäre. Seine Religion aber  
in Gegenwart authorisirter Commissarien, und  
coram pleno populo öffentlich zu bekennen, mag  
so wenig einer formalen Rebellion ähnlich heißen,  
als in so ferne allenfalls auch einige ungebührliche  
Hize und Ubereilung mit unterlauffen wäre, zwi-  
schen dergleichen Excessen, welcher wegen ohne diß  
noch dahin stehet, wie nahe die so genannte Missio-  
narii oder andre Geistliche und Beamte, besag-  
ten Männern es mögen gelegt haben, und gänz-  
lichen Entziehung Haab und Vermögens, Weib-  
er und Kinder, die geringste Proportion fürwals-  
tet. Und obwohl Ew. Hochfürstl. Gnaden hiesi-  
ge Gesandtschaft schließlich sich erbothen hat, von  
nächst erwartenden, der ganzen Sache umständ-  
lichen Verlauff der Chur-Sächsischen Gesand-  
tschaft auf Verlangen mündliche Eröffnung zu  
thun, welches uns, die wir nichts mehr denn reci-  
procirliches gutes Verstandniß und Vertrauen  
suchen und verlangen, sonst cæteris paribus in  
alle Wege hätte lieb seyn sollen, gestatten jedoch  
nunmehr, wegen inzwischen pure & absolute ver-  
wege-

wegerter Annehmung des Pro-Memoria die Umstände weiter nicht, an solcher beylauffigen Bertröstung uns begnügen zu lassen, zumahl nur ein desto schlechterer Effect davon zu vermuthen stehet, so lange offtermeldte Erw. Hochfürstl. Gnaden Gesandtschaft ihre obangeführte, allein verhoffentlich auch bereits sattfam wiederlegte ungleiche Principia heget.

An Erw. Hochfürstl. Gnaden wenden Wir uns demnach vielmehr in geziemendem Respecte und vollständiger Zuversicht nomine unsrer Höchst, und Hoher Principalen, Obern und Committenten, inständigst und respective unterthänigst bittende, so wohl ratione dermahligen Emigranten, Hans Lerchners und Veit Brehmers, über dem Westphälischen Friedens = Schluß des Heil. Röm. Reichs perpetuirl. fundamental-Gesetze, nachdrücklichst zu halten, folglich gnädigst zu verfügen, daß ihnen ihr Vermögen, Weiber und Kinder ferner nicht entzogen sondern ohngefränckt verabsolget werden mögen; denn auch Dero hiesigen Gesandtschaft gemessenst zu befehligen, allensfalls wir in dergleichen oder andern Gelegenheiten ihr einige Remonstraciones zu thun uns so gewiß genöthiget sehen, als wie auffer dem, und wenn nur keine gravamina sich ereigneten, dessen gerne überhoben blieben, dergestalt sich zu betragen, wie gewünschte Einigkeit, worzu Friedliebende Communication und billigmäßige Erörterung vorkommender Beschwerden das meiste contribuiren kan, auch